

# **GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN ANGELSPORTVEREIN FRÜHAUF 63 LENDRINGSSEN E.V.**

Die Geschäftsordnung dient als Zusatz zur Vereinssatzung.

Insbesondere ist hier unter Absatz 1 die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes geregelt sowie die Höhe des Beitrages, die Aufnahmegebühr und die zu leistenden Arbeitsstunden in den Absätzen 2 – 4 festgelegt.

Der Absatz 1 kann jederzeit und beliebig durch den Vorstand geändert werden bzw. ergänzt werden.

Bei Änderungen der Absätze 2 – 4 kommt § 8 (4) der Vereinssatzung zum Zuge.

## **Absatz 1: Aufgabenverteilung**

### **Nr. 1 Der Vorsitzende**

Der Vereinsvorsitzende vertritt den Verein nach innen und sowie nach außen.

Er zeichnet verantwortlich für die Durchführung der Vereinssatzung.

Ihm obliegt in verantwortlicher Weise die Versammlungsleitung sowie die Leitung von Vorstand- und sonstigen Sitzungen.

### **Nr. 2 Der stellvertretende Vorsitzende**

Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorstand in verantwortlicher Weise bei der Erledigung seiner Aufgaben.

Er vertritt den Vorsitzenden bei seiner Abwesenheit.

### **Nr. 3 Der Schriftführer und Pressewart**

Ihm obliegt in verantwortlicher Weise die Protokollführung bei sämtlichen Mitgliederversammlungen oder sonstigen Sitzungen.

Die Abwicklung des allgemeinen Schriftverkehrs erledigt er in Abstimmung mit dem Vereinsvorsitzenden.

Er ist zeichnungsberechtigt. Protokolle, Niederschriften und Schreiben an offizielle Stellen, legt er dem Vereinsvorsitzenden zur Unterschrift vor.

### **Nr. 4 Der Schatzmeister**

Der Schatzmeister verwaltet in verantwortlicher Weise die Vereinskasse.

Er erstellt am Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) einen detaillierten Kassenbericht und legt diesen den gewählten Kassenprüfern zur Revision (Prüfung) vor.

### **Nr. 5 Fachwart für Fischen und Casting**

Dem Fachwart für Fischen und Casting obliegt in verantwortlicher Weise die Organisation und die Abwicklung vereinsinterner Gemeinschaftsveranstaltungen.

Erforderliche Genehmigungen holt er selbstständig ein.

### **Nr. 6 Der Vereinsjugendleiter**

Der Vereinsjugendleiter vertritt die Vereinsjugend nach innen wie nach außen.

Er zeichnet verantwortlich für die Durchführung der Jugendordnung und der Vereinssatzung.

Ihm obliegt in verantwortlicher Weise die Aus- und Fortbildung der Vereinsjugend, die Versammlungsleitung und Protokollführung, die Abwicklung des allgemeinen Schriftverkehrs sowie die Organisation und Durchführung der Jugendfischen und Castingturniere.

### **Nr. 7 Die Frauenwartin**

Die Frauenwartin vertritt in verantwortlicher Weise die speziellen Interessen der weiblichen Vereinsmitglieder. Sie ist gehalten, mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln, das Interesse der Vereinsfrauen am Vereinsgeschehen zu wecken und zu fördern.

### **Nr. 8 Der Gewässerwart**

Dem Gewässerwart obliegen in verantwortlicher Weise die Beobachtung und Überwachung der ihm anvertrauten Gewässer.

Er muss Buch über seine Tätigkeiten führen und mindestens 6 x im Jahr die ihm anvertrauten Gewässer biologisch untersuchen.

Bei einer schadhafte Einleitung in das Gewässer, bei etwaigem Fischsterben oder Uferverunreinigungen hat er sofort den Vereinsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter und sodann die dementsprechenden Behörden zu informieren.

Eine enge Zusammenarbeit mit den vereinsinternen Fischereiaufsehern ist wünschenswert.

### **Nr. 9 Die Kassenprüfer**

Den Kassenprüfern obliegt in verantwortlicher Weise die Feststellung der korrekten Kassenführung.

Nach jährlicher Überprüfung stellen sie in der Jahreshauptversammlung den Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters sowie den Antrag auf Entlastung des übrigen Vorstandes.

Bei Abschluss der Kassenprüfung haben sie dem Schatzmeister die Kassenprüfung schriftlich zu bestätigen.

Bei unkorrekter Kassenführung treten sie in Bürgschaft, wenn sie dem Schatzmeister Entlastung erteilen.

### **Nr. 10 Der Ehrenvorstand**

Der Titel "Ehrenvorstand" wird an langjährige, verdiente Mitglieder verliehen, die sich in besonderem Maße um die Belange und die Weiterentwicklung des Vereins verdient gemacht haben.

Ehrenvorstandsmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrags befreit.

Sie haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Die Ernennung zum Ehrenvorstand erfolgt durch einen Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung und setzt eine mehrheitliche Zustimmung voraus.

Ehrenvorstände sind wichtige Repräsentanten des Vereins und sollen weiterhin die Werte und Ziele des Vereins unterstützen.

### **Absatz 2: Jahresbeitrag**

<b>Personengruppe</b>	<b>Aktives Mitglied</b>	<b>Fördermitglied</b>
Erwachsene	€60	€30
Schüler/Studenten bis einschließlich 24 Jahre	€30	€20
Jugendliche bis einschließlich 13 Jahre	€25	€15
Jugendliche von 14 bis einschließlich 17 Jahre	€30	€20

Der Jahresbeitrag kann im Einzelfall auch ganz erlassen werden.

### **Absatz 3: Aufnahmegebühr**

Entfällt

### **Absatz 4: Arbeitsstunden**

Jedes aktive Vereinsmitglied hat im Laufe des Geschäftsjahres (Kalenderjahr)

vier Arbeitsstunden zu leisten, die frühzeitig angezeigt werden.  
Bei nicht Ableistung der Arbeitsstunden erfolgt ein Strafgeld in Höhe von €10 je Stunde, welches bei der Jahreshauptversammlung des folgenden Geschäftsjahres zusammen mit dem Jahresbeitrag, nicht geleisteten Arbeitsstunden sowie die Kosten für Angelscheine (Lippeschein) einbehalten wird.

**Diese Geschäftsordnung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 25.01.2025 beschlossen und tritt am 01.02.2025 in Kraft**

Der Vorstand

1. Vorsitzender

.....  
Thomas Hennig

stellv. Vorsitzender

.....  
Guido Warnke

Schatzmeister

.....  
Jan Veneman